

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XI. Stück, ausgegeben und versendet am 3. Oktober 1918.

89.

Entrichtung der Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskommandos.

Jene Gemeinden, u. Pfarrämter, welche bis jetzt die Pränumerationsgebühren für das Amtsblatt des Kreiskomandos für das Jahr 1918 nicht entrichtet haben, werden hiemit zur umgehenden Entrichtung dieser Gebühren aufgefordert

90.

Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Res. № 92/Z. K.

Auf Verordnung des k. u. k Militärgeneralgouvernement in Polen, Präs.. Nr 12661 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zurecht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nichtlegalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§. 559 bis 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltung gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlung ist nach §. 8. Pkt 3. der Verordnung betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71. V. Bl den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten

91.

Nachtverkehr über die Grenze.

№ 14569/18.

Im Nachhange zu den im Amtsblatte VII. Stück von 20 Februar 1916, verlautbarten Bestimmungen über den Grenzpolizeidienst und im Nachhange zur Kundmachung Nr. 14569/17 von 10 Juli 1918 über Nachtverkehr wird im Sinne der bestehenden Vorschriften angeordnet, dass in der Nacht mit Ausnahme des militärischen Dienstverkehres jeder Verkehr (Personen, Wagen, Fuhrwerke, Tiere) ausgenommen in dringenden Fällen Aerzte und Seelsorger, dann das Personal zur Rettung und Hilfsleistung bei Feuerbränsten über die Grenze zwischen den beiden Okkupationsgebieten streng verboten ist.

Als Nachtstunden haben zu gelten:

In den Monaten Jänner und Dezember von 6 Uhr nachmittag bis 7 Uhr vormitag.
„ „ Februar, Oktober u. November von 6 Uhr nachm, bis 6 Uhr vormittag.
„ „ März, April, August u. September von 8 Uhr nachm, bis 5 Uhr vormittag,
„ „ Mai, Juni und Juli von 10 Uhr nachmittag bis 4 Uhr vormittag.

Zuwiderhandelnde gegen diese Anordnung sind seitens der Gendarmerie-Finanzwachposten und Subabschnittskommanden sofort dem Kreiskommando anzuzeigen und werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

92.

Errichtung der Polizeihundestation in Brzeźnica nowa

№ 18807.

Der von der Feldgendarmerieabteilung des Kreiskommandos Kozienice eingerückte Ersatzfeldgendarm Alois Zimpasser wurde mit dem Polizeihunde „Rina" auf den Posten Brzeźnica nowa eingeteilt und wurde dieser Polizeihundestation die Postenrayone Brzeźnica nowa, Sulmierzyce und Ostrowy zugewiesen.

Infolge Errichtung der vorgenannten Polizeihundestation wurde die Postenrayone Brzeźnica nowa, Sulmierzyce aus der Polizeihundestation Pajęczno und der Polizeihundestation Rudniki ausgeschieden.

93.

Schlachthausgebühren.

№ 16574/1.

Mit der Verordnung vom 19/VIII 1918 J. Nr. 24169/Fl/18 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernemet die Gebühren für die Benützung der nicht ärarischen Schlachthäuser bei Schlachtung von Militärvieh folgendermassen festgesetzt.

Im Allgemeinen ist die Vergütung nach den ortsüblichen Taxen zu leisten, doch darf die Taxe keinesfalls 4 K. für ein Stück Grossvieh und 2 K. für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber) übersteigen.

Die tierärztliche Beschau haben grundsätzlich die bei den Kreiskommandos eingeteilten oder im Standorte des Schlachthauses dislozierten Militärtierärzte zu besorgen. Nur wo dies nicht möglich wäre, sind Gemeinde-oder Privattierärzte gegen eine Vergütung von 50 h pro ein Stück Grossvieh und 25 h pro ein Stück Kleinvieh

heranzuziehen.

Dort wo die Schlachthäuser Gemeindeeingentum und an Privatpersonen verpachtet sind, sind die bezüglichen Gebühren der Gemeinde zu bescheinigen.

In Privatschlachthäusern fallen die Gebühren dem betreffenden Eigentümer zu und sind bar zu bezahlen.

94.

№ 13341/2.

Eröffnung einer Schlachtstätte in Rząśnia.

Das k. u. k Kreiskmmando gestattete die Eröffnung einer Schlachtstätte in Rząśnia.

95.

Festsetsung des Schlachtkontingentes für den Oktober.

№ 13341/2.

				Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1.	in der Schlachstätte	in	Brzeźnica:	4	2	4	4
2.	„ „	„	Działoszyn:	6	2	10	4
3.	„ „	„	Kłomnice:	8	4	8	8
4.	„ „	„	Gidle:	16	4	8	8
5.	„ „	„	Janow:	4	2	8	8
6.	„ „	„	Kobiele Wielkie:	4	2	4	4
7.	im Schlachthause	„	Koniecpol:	10	4	4	8
8.	in der Schlachtstätte	„	Kruszyna:	8	4	4	8
9.	im Schlachthause	„	Noworadomsk:	140	20	80	40
10.	in der Schachtstätte	„	Ostrowy:	4	2	4	4
11.	„ „	„	Przerąb:	4	2	4	4
12.	im Schlachthause	„	Przyrów:	8	4	4	8
13.	in der Schlachtstätte	„	Silniczka Gm. Maluszyn	4	2	4	4
14.	„ „	„	Sulmierzyce:	4	2	4	4
15.	im Schlachthause	„	Wancerzów:	16	4	8	8
16.	in der Schlachtstätte	„	Wielgomłyny:	4	2	4	4
17.	„ „	„	Żytno:	4	2	4	4
18.	„ „	„	Rząśnia	4	4	4	4

96.

Kursänderung.

№ 650/Liq.

Auf A. O. K. Q. Nr. 130301 vom 9. September 1918

In Abänderug J. Nr. 31830 und 23570/18 gelten bis auf weiteres für den militärischen Zahlungsverkehr folgende Relationen:

100 Reichsmark	=	172 K. 50 h. oder
1 „	=	1 K. 73 h. daher
100 Kronen	=	57 Mark 97 Pfenig
1 Krone	=	58 „
100 finische Mark	=	130 K. daher
100 Kronen	=	76.92 finische Mark
100 Lewa	=	132 K. daher
100 Kronen	=	75.76 Lewa
1 türkische Pfund	=	35 K. daher
100 Kronen	=	2. 86 türkische Pfund.

97.

№ 1217/fin. 18

Salzpreiserhöhnug.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 21/V 1917 № 46 V. Bl. wird vom 20. September 1918 angefangen der Salzdetailpreis im k. u. k. Vervaltungsgebiete Polens von 66 H. auf 80 H. per 1 Klg. somit 27 H. auf 33 H. per 1 russ. Pfund erhöht.

98.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Oktober 1918.

№ 16297/39

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./X. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	3	60	
„ ohne „	—	—	—	„	—	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	4	—	
Kalbfleisch	—	—	—	„	—	—	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	80	
Schweinefleisch	—	—	—	„	3	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	6	50	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	3	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	.	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend				„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.				„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	80 % mehr am Markte
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„		—	
Häringe ges. St.	—	—	—				
Häringe ges. Pfd.	—	—	—				
Fetthäringe	—	—	—				
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Rogenbrot	100 kg.		—	1 Pfund	—		
Weizenmehl 80%	„		—	„	—		
Weizenmehl 96%	„		—	„	—		H.
Brotmehl 80%	„		—	„	—		
Brotmehl 96%	„			„	—		
Kleie							
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries 15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	1	80	
Erbsen	—	—	—		1	40	
Speisebohnen	—	—	—		1	80	
Fisolen	—	—	—		2	—	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	1	20	
Magermilch	„	—	—	„	1	—	
Topfen	—	—	—	„	1	50	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	8	—	
Kochbutter	—	—	—	„	7	—	
Käse hart	—	—	—	„	2	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	1 Quart	2	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	40	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	36	

(* Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	„	3	20	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel	—		—	„			
„ „ Staub		—		„	3	28	
„ „ Krist.				„			
Industriezucker	—	—	—	„	4	92	
Salz weiss	—	—	—	„	—	33	
Salz grau	—	—	—	„	—	33	
Kümmel	—	—	—	„	1	90	
Speiseöl	—	—	—	„	—	60	
Essig	—	—	—	„	2	—	
Heffe	—	—	—	Quart	6	80	
Honig	—	—	—	1 Pfund	5	—	
Zichorie	—	—	—	„	2	50	
VII. Gemüse							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		20	—	
„	6 1 Pud		—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	30	
Rote Rüben	—	—	—	„	—	30	
Zwiebel	—	—	—	„	1	—	
Knoblauch	—	—	—	„	1	—	
Kren	—	—	—	„	—	60	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	60	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	20	
Petersilie	—	—	—	—		60	
Gurken	—	—	—	—	—	40	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	1	—	
Schwarzbeeren				„	—	—	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	20	
Äpfel				„	—	80	
Kirschen				„	—	80	
Stachelbeeren				„	—	60	
Erdbeeren				„	1	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Litr	—	—	„	1	40	
Rum	„	—	—	„	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	40	
Limonade					—	70	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Schlachtvieh Lebendgewicht von 160-200 kg K 3.— pro kg							
„ 201-300 „ „ 3.50 „							
„ 301-350 „ „ 4.50 „							
„ 351-500 „ „ 5.50 „							
über 501 „ „ 6.— „							
Schweine Lebendgewicht von 30-50 „ K .— „					5	20	
„ 57-80 „ „ .— „					7	30	
„ 81-100 „ „ .— „					9	50	
aufwärts 101 „ „ .— „					11	—	
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	„	—	—	„	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	„	2	72	
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m³	—	—	—	1 m³	16	—	
Steinkohle 1 q. 17 k.	—	—	—	1 Pud	3	—	
Koks	—	—	—	„	—	—	
Petroleum	1 Pud	15	85	1 Pf.	—	48**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	14	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 Pfd.	3	20	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Kernseife	—	—	—	„	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	„	—	36	
Amoniaksoda	—	—	—	„	—	80	
Trinksoda					1	—	
Kercen					3	10	

) **Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 52 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 53 h.

ANMER UNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreibere nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant-Stellvertreter

Ballabene von Ballaberg m. p.

Oberstleutnant.